

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuerungen informieren:

1. Verlustbeitrag „Decreto Sostegni-bis“ (DL 73/2021)

Artikel 1 des DL 73/2021 sieht drei Berechnungsmodalitäten des Verlustbeitrags, für jene mit MwSt.-Position, vor:

- „automatischer“ Verlustbeitrag: die Agentur der Einnahmen erkennt automatisch (ohne weiteren Antrag) den gleichen Betrag an, welchen man bereits mit dem „alten“ staatlichen Verlustbeitrag „Decreto Sostegni“ (Art. 1 des DL 41/2021) erhalten hat, und bezahlt diesen auf die selber Art und Weise aus (Gutschrift auf das Konto oder durch eine Steuergutschrift).
- „alternativer“ Verlustbeitrag: durch Einreichen eines neuen Antrags, kann eine neue Berechnungsmethode für den Verlustbeitrag verwendet werden, da ein anderer Zeitraum berücksichtigt wird, nämlich der vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 („Pandemiejahr“). Jene, die den „automatischen“ Verlustbeitrag erhalten, können dennoch den „alternativen“ Verlustbeitrag in Anspruch nehmen und erhalten dadurch die Differenz, welche durch die neue Berechnung fällig wird.
- „ausgleichender“ Verlustbeitrag: ein zusätzlicher Verlustbeitrag wird anerkannt, wenn es einen Umsatzrückgang im Geschäftsjahr 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Geschäftsjahr 31. Dezember 2019 gab. Die Höhe des Verlustbeitrags wird durch Anwendung eines Prozentsatzes auf die Differenz der Jahresumsätze bestimmt. Die Bedingungen für das Beantragen dieses „ausgleichenden“ Verlustbeitrags werden durch den nächsten Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen festgelegt.

Art des Beitrags	Begünstigte		Betrag
automatisch	Jene Steuerpflichtige, die ihre MwSt.-Position vor dem 26.05.2021 eröffnet haben, den Antrag fürs „Decreto Sostegni“ eingereicht und den Beitrag erhalten haben		Selber Betrag, wie beim „alten“ staatlichen Verlustbeitrag „Decreto Sostegni“ beantragt und ausbezahlt
alternativ	Jene, die ein Gewerbe, Kunst oder Beruf ausüben (oder landwirtschaftliche Einkünfte erwirtschaften), eine MwSt.-Position ab 26.05.2021 eröffnet haben und innerhalb des Staats ansässig sind: - Umsatz 2019 < 10 Millionen - Veränderung des durchschnittlichen Monatsumsatzes im „Pandemiejahr“ < -30% durchschnittlichen Monatsumsatzes im vorherigen Zeitraum	Jene, die den „automatischen“ Verlustbeitrag erhalten haben	(durchschnittlicher Monatsumsatz im „Pandemiejahr“ – durchschnittlicher Monatsumsatz im vorherigen Zeitraum) x „alte“ Prozentsätze
		Jene, die den „automatischen“ Verlustbeitrag nicht erhalten haben	(durchschnittlicher Monatsumsatz im „Pandemiejahr“ – durchschnittlicher Monatsumsatz im vorherigen Zeitraum) x „neue“ Prozentsätze
ausgleichend	Modalität und Bedingungen der Berechnung müssen noch festgelegt werden		

Wir überprüfen für all unsere Kunden die Voraussetzungen für alle Beitragsarten, nehmen die Berechnung des Verlustbeitrags vor und stellen die Anträge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen des Ministeriums.

2. Mietbonus – Steuergutschrift für Mieten für Nicht-Wohnzwecke

Das neue Dekret greift auch in Bezug auf Mieten für Nicht-Wohnzwecke, für zwei verschiedene Empfänger:

- Für Beherbergungsbetriebe, Reisebüros und Reiseveranstalter: Die Steuergutschrift wird vom 30.04.2021 bis zum 31.07.2021 verlängert. Die Höhe der Gutschrift beträgt 60 % der Mieten (50 % bei Gewerbemieten), unabhängig von der Höhe der Umsätze und Gebühren im Vorjahr und unter der Voraussetzung, dass sie im Referenzmonat 2021 einen Umsatz- oder Gebührenrückgang von mindestens 50 % im Vergleich zum selben Monat des Jahres 2019 erfahren haben.
- Für Personen, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und deren Einnahmen oder Honorare in der zweiten laufenden Steuerperiode ab dem 26.05.2021 (2019 für Kalenderjahr für Betriebe) 15 Millionen nicht überschreiten, oder für gewerbliche Einrichtungen, einschließlich derjenigen des Dritten Sektors: Die Gutschrift wird in Höhe von 60 % der Miete (30 % für Betriebspachtvertrag) für die Monate von Januar bis Mai 2021 gewährt. In diesem Fall sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Gutschrift ein Rückgang von mindestens 30 % des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Pandemiejahres (vom 01.04.2020 bis 31.03.2021) im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz des gleichen Zeitraums davor. Jene, die also einen Rückgang von mindestens 30 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes haben, können die Gutschrift für alle 5 Monate (Januar bis Mai 2021) in Anspruch nehmen. Das Kriterium des verminderten Umsatzes gilt nicht für Tätigkeiten, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, während für diejenigen, die ihren Steuersitz in Gemeinden haben, deren Ausnahmezustand am 31. Januar 2020 noch in Kraft war, keine Befreiungsgründe vorgesehen sind.

3. Steuerguthaben für Desinfektion des Arbeitsumfelds, Schutzausrüstung und Corona-Tests

Es wird ein neues Steuerguthaben für die Desinfektion und Anpassung des Arbeitsumfelds eingeführt. Das Steuerguthaben, in Höhe von 30 %, kann für getätigte Ausgaben in den Monaten Juni bis August 2021 für Desinfektion von Umgebungen und Arbeitsgeräten, den Kauf von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Vorrichtungen, die die Gesundheit der Arbeiter sicherstellen (einschließlich Corona-Tests), in Anspruch genommen werden. Das Guthaben wird bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 € für jeden Begünstigten anerkannt, bis zum Gesamtlimit des Garantiefonds, der im Jahr 2021 mit 200 Mio. € ausgestattet ist. Das heißt, wenn die Menge der Anträge den Garantiefond übersteigt, kann das Steuerguthaben auch niedriger als die festgelegten 30% sein.

Für Kunden, bei denen wir die Buchhaltung intern halten, werden wir die in den Bezugsmonaten angefallenen Ausgaben überprüfen und den Beitrag anfordern. Die externen Kunden bitten wir, uns mitzuteilen, ob sie das Steuerguthaben beantragen wollen, und uns dann die diesbezüglichen Ausgaben zukommen zu lassen, damit der Beitrag berechnet und beantragt werden kann.

4. Erweiterung der „innovativen“ Eigenkapitalförderung ACE

Für das Jahr 2021 wird die Eigenkapitalförderung ACE erhöht, indem der figurative Zinssatz von 15 % (statt der derzeitigen 1,3 %) für Kapitalerhöhungen wie Einlagen und Bareinzahlungen oder die Zuweisung von Gewinnen zu den Rücklagen verwendet wird.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Begünstigung in Form einer Steuergutschrift zu beantragen, die ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bzw. des Beschlusses des in die Rücklagen eingestellten Gewinns genutzt werden kann. Diese zweite Methode wird jedoch nicht empfohlen, da im Jahr 2021 das Risiko bestehen könnte, dass der Betrag aufgrund von Kapitalminderungen (z. B. Verluste) reduziert wird, was die Rückgabe eines Teils der bereits verrechneten Steuergutschrift mit wahrscheinlicher Anwendung von Strafen und Zinsen zur Folge hätte.

5. Verlängerung des Steuerguthabens für Hotelrenovierungen

Die Verlängerung des Steuerguthabens für die Renovierung von Hotels gemäß Art. 10 des Gesetzesdekrets 83/2014 in Höhe von 65 % bis 2022 wird vorgesehen. Bei Einreichung eines Sonderantrags, wird dem Hotelunternehmen eine Steuergutschrift für Ausgaben gewährt, die für die Renovierung von Hotelanlagen anfallen. Begünstigte sind: Hotelbetriebe, Agrotourismen, Kurorte und Beherbergungsbetriebe im Freien (z.B. Campingplätze). Das Guthaben wird in Bezug auf Ausgaben wie Gebäuderenovierung, Beseitigung architektonischer Barrieren, Steigerung der Energieeffizienz und andere Maßnahmen (z.B. Kauf von Möbeln

und Einrichtungsgegenständen) bis zu einem Höchstbetrag von 200.000,00 € (und somit für einen maximalen Ausgabenbetrag von 307.693,30 €) anerkannt.

Die Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung dieses Steuerguthabens werden erst veröffentlicht.

6. Einmalige Inanspruchnahme der Steuergutschrift für Investitionen in materielle Investitionsgüter

Jene Betriebe, die im Zeitraum 16.11.2020 – 31.12.2021 Investitionen in neue „ordentliche“ Investitionsgüter getätigt haben oder tätigen werden, haben unter Inanspruchnahme des Gesetzes 178/2020 Anspruch auf eine Steuergutschrift von 10%. Das Guthaben kann von berechtigten Personen genutzt werden, unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze und Vergütungen.

7. Steuergutschrift für Werbeinvestitionen in den Jahren 2021 und 2022

Die Steuergutschrift für Werbeinvestitionen wird nun einheitlich in Höhe von 50 % gewährt. Für das Jahr 2021 muss die telematische Kommunikation zum Abruf des Guthabens vom 01.09.2021 bis 30.09.2021 erfolgen.

Für Kunden, für die die Vormerkung Anfang 2021 vorgenommen wurde, werden wir den Antrag auf Zugang zur Leistung im September vorbereiten.

8. Verlängerung der Zahlungsfristen für Zahlungsaufforderungen und Vollstreckungsbescheide

Die durch eine Zahlungsaufforderung mitgeteilten Beträge müssen innerhalb 60 Tage nach Zustellung der Aufforderung bezahlt werden. Aufgrund von Art. 9 des Gesetzesdekrets 73/2021 müssen die zwischen dem 08.03.2020 und dem 30.06.2021 fälligen Zahlungen in einer einzigen Zahlung bis zum Ende des Folgemonats erfolgen, d.h. bis zum 31.07.2021 (da der 31.07.2021 ein Samstag ist verschiebt sich dieses Fälligkeitsdatum auf den Montag, 02.08.2021). Jedoch kann ein Antrag auf Aufschub eingereicht werden, sodass bis zum 02.08.2021 die Beträge nicht komplett gezahlt werden müssen. Während des Zeitraums der Aussetzung werden die Zahlungsanforderungen nicht mitgeteilt.

9. MwSt.-Fristen für die Ausstellung von MwSt.-Gutschriften

Artikel 18 des Gesetzesdekrets 73/2021 ändert die Vorschriften über die Frist für die Ausstellung von MwSt. – Gutschriften in Fällen, in denen der Erwerber einem Insolvenzverfahren unterliegt. Die neuen Regeln gelten nur für Insolvenzverfahren, die nach dem 26. Mai 2021 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets 73/2021) eröffnet werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen muss für die Erteilung der Abwärtsberichtigungsbescheide nicht mehr abgewartet werden, bis das Insolvenzverfahren ergebnislos verlaufen ist, sondern die Berichtigung der Umsatzsteuer mittels Berichtigungsbescheid ist bereits ab dem Zeitpunkt möglich, an dem der Schuldner Gegenstand des Verfahrens wird.

10. Aufwertung des Betriebsvermögens

Es besteht die Möglichkeit, Betriebsgüter auch im Jahr 2021 aufzuwerten, jedoch nur für zivilistische Zwecke. Dabei darf es sich aber nicht um Vermögenswerte handeln, die bereits im Vorjahr aufgewertet wurden.

11. Befreiung der Zahlung von Sozialbeiträgen für Freiberufler/Selbstständige

Selbständige, die im Sozialversicherungssystem INPS eingeschrieben sind, und Freiberufler, die bei den obligatorischen Sozialversicherungs- und Unterstützungseinrichtungen gemäß Gesetzesdekret Nr. 509/94 (CNPADC, Inarcassa, CIPAG, ENPAM, usw.) und Nr. 103/96 (Interprofessionelle Pensionsfonds, usw.) eingeschrieben sind, mit einem Einkommen von weniger als 50.000 € im Jahr 2019 und einem Umsatzrückgang von mindestens 33 % im Jahr 2020 im Vergleich zum Umsatz 2019, haben die Möglichkeit, sich teilweise von der Zahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge befreien zu lassen.

12. Verlängerung der Verzugszinsen für Klein- und Mittelunternehmen

Artikel 16 des Gesetzesdekrets Nr. 73/2021 hat die Rückzahlung von Schulden an Banken und Finanzvermittler (Art. 56, Abs. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020) bis zum 31. Dezember 2021 aufgeschoben, beschränkt auf den Kapitalbetrag (falls zutreffend). Die Verlängerung muss durch das begünstigte Unternehmen mitgeteilt werden und bis zum 15. Juni 2021 erfolgen.

Für weitere Informationen können Sie uns jederzeit kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)

Baldessarelli & Partner
Studio commercialisti e revisori dei conti
Via Goethe 7
I-39012 – Merano (BZ)
Tel: +39 0473/44 33 33 Fax: +39 0473/44 01 70
www.fiscalconsulent.com